

Telefon: 0 233-45134
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spiehallen, Sportwetten
KVR-III/111

Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben!

Antrag Nr. 14-20 / A 06657 von Herrn BM Manuel Pretzl und Herrn StR Thomas Schmid
vom 04.02.2020, eingegangen am 04.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17876

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung
- Anlage 2: Bekanntgabe vom 12.12.2017

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass / Aufgangslage.....	2
2. Bereits erfolgte Bekanntgabe im Kreisverwaltungsausschuss vom 12.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368).....	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	3
3.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.....	3
3.2 Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt.....	3
3.3 Stellungnahme der Branddirektion.....	3
3.4 Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates.....	4
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	5
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	5
II. Antrag des Referenten.....	6
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass / Ausgangslage

Herr BM Manuel Pretzl und Herr StR Thomas Schmid haben mit o.g. Antrag zur dringlichen Behandlung vom 04.02.2020 gefordert, die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München so zu ändern, dass das Aufstellen und der Betrieb von elektrischen Heizpilzen, die nachweislich mit Ökostrom betrieben werden, erlaubt wird.

Gem. § 23 Abs. 12 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) kann die Verwendung von Heizstrahlern während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden. Eine Vorgabe zur Bauart (Gas- oder Stromheizpilze etc.) besteht nicht. Demnach können auch bereits jetzt Heizpilze, also auch solche die mit Ökostrom betrieben werden, während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden. Aktuell existieren ca. 2500 Freischankflächen, wovon ca. 300 Betriebe Heizstrahler nutzen.

Der vorliegende Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass bei Verwendung von Heizpilzen, die mit Ökostrom versorgt werden, ein ganzjähriger Betrieb dieser Geräte erlaubt werden soll.

2. Bereits erfolgte Bekanntgabe im Kreisverwaltungsausschuss vom 12.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368)

Eine Verlängerung der Verwendung von Heizstrahlern über die Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus wurde aufgrund eines Prüfauftrags des Kreisverwaltungsausschusses im Jahr 2017 durch die Verwaltung geprüft und insbesondere aufgrund der folgenden kritischen Einschätzungen der Fachdienststellen nicht weiter verfolgt:

„Das Planungsreferat sieht eine Ausdehnung kritisch, insbesondere aus Gründen

- der fehlenden Wechselnutzung, da bei einer gleichzeitigen Belegung von Innen- und Außenflächen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Stellplatz- und Toilettenzahlen) nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen,
- der allgemeinen Brandgefahr durch mögliches Kippen freistehender Heizpilze bzw. Unterschreitung des Mindestabstandes zu brennbaren Materialien, auch zu Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol,
- des Klimaschutzes: Die Ausdehnung der Betriebszeiten steht im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bzw. dem Integrierten Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM), das Maßnahmen entwickelt, um den Kohlendioxid (CO₂) – Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen.

Zudem wird auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich klar gegen eine weitere Liberalisierung aus und verweist auf das Umweltbundesamt. Demnach sei der Betrieb von Heizstrahlern extrem ineffizient und führe zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen.

Der bislang häufig übernommenen Vorreiterrolle der Stadt München im Hinblick auf aktiven Klimaschutz würde eine solche Lockerung entgegenstehen.“

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die betroffenen Referate und Dienststellen wurden aktuell erneut beteiligt und erhalten einen Abdruck dieser Vorlage.

3.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hält an seiner bisherigen Auffassung fest und lehnt eine weitere Ausdehnung der Nutzung von Heizpilzen ab. Auch mit Ökostrom betriebene Heizpilze sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Vollzug gebäudebezogenes Energierecht (PLAN HA IV/12-E) nicht mit den vom Münchner Stadtrat am 18.12.2019 beschlossenen Ziel der Klimaneutralität in München 2035 in Einklang zu bringen. Im Übrigen wird auf die anliegende Stellungnahme verwiesen.

3.2 Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat folgende Stellungnahme abgegeben:

- „1) Aus Sicht des RGU ist bei der Stromnutzung der Bezug von Ökostrom im Sinne des Klimaschutzes immer eine zielführende Maßnahme.
- 2) Die Stellungnahme des RGU aus 2017 erhält nach wie vor Gültigkeit. Aus Sicht des RGU sind Heizpilze im Hinblick auf den Klimaschutz und den CO₂-Ausstoß kritisch zu sehen, denn der Energieaufwand für den Betrieb von Heizpilzen ist – unabhängig von der Energieart – unverhältnismäßig hoch.
- 3) Sollte das KVR die bisherige Linie der LHM novellieren wollen, sollte der Bezug von Ökostrom in jedem Fall zur Auflage gemacht werden.“

3.3 Stellungnahme der Branddirektion

Die Branddirektion hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2017 keine Bedenken gegen eine zeitliche Ausweitung der Nutzungszeiten von Heizstrahlern, da dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben keine brandschutztechnische Relevanz hat. Zum vorliegenden Antrag hat die Branddirektion folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stellungnahme der Branddirektion vom 13.07.2017 besitzt inhaltlich noch

Gültigkeit. Die Frage bzgl. der Vorgabe des „Ökostroms“ ist brandschutztechnisch irrelevant.“

3.4 Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates

Das Kreisverwaltungsreferates spricht sich aus folgenden Gründen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus:

Die grundsätzlichen Einwände der Fachreferate treffen weiterhin zu. So würde ein ganzjähriger Freischankflächenbetrieb die sog. Wechselnutzung aufheben und starken Einfluss auf die Stadt- und Straßengestaltung nehmen. Bei der Genehmigung von Freischankflächen wird stets darauf geachtet, dass Gastraum- und Freischankfläche vergleichbare Ausmaße aufweisen, da sich die Gäste entweder im Freien oder im Gastraum aufhalten (Wechselnutzung). Danach werden auch die notwendigen Stellplätze berechnet und die erforderliche Anzahl an Gästetoiletten bestimmt. Durch eine weitere Ausdehnung der Einsatzzeiten von Heizstrahlern ginge dies zunehmend ins Leere. Gäste würden bei angenehmeren Temperaturen auch in der kalten Jahreszeit nicht nur im Innen-, sondern auch im Außenbereich verweilen. Die tatsächliche Gastplatzanzahl würde sich entsprechend erhöhen. Die baurechtliche Wechselnutzung wäre dann nicht mehr gegeben, so dass nicht wenige Betriebe die Zahl ihrer Toiletten erhöhen und nicht zuletzt mehr Stellplätze nachweisen oder ablösen müssten als bisher.

Zudem widerspricht die besonders ineffiziente Form der Beheizung durch Heizstrahler dem Klimaschutz: Während der kalten Jahreszeit müsste ein Vielfaches an Energie aufgewendet werden, um angenehme Umgebungstemperaturen für die Gäste zu schaffen, wodurch natürliche Ressourcen verschwendet würden. In den Sommermonaten wären die zu überbrückende Temperaturdifferenz und der damit verbundene Energieaufwand dagegen deutlich geringer. In Zeiten des Klimawandels wäre die gezielte Beheizung von Außenflächen während eines Winterhalbjahres nicht vertretbar.

Selbst wenn man den Bezug von Ökostrom vorschreiben würde, entstünde auch bei der Produktion von Ökostrom CO₂, da zunächst für den Bau von Windrädern, Wasserkraftwerken, Biogasanlagen bzw. Photovoltaikanlagen Energie aufgewendet werden muss. Der für Heizpilze verwendete Ökostrom würde zudem nicht zur Entlastung der Umwelt durch Einsparung fossiler Energie an anderer Stelle zur Verfügung stehen, sondern würde zum Aufheizen der städtischen Umgebung in den Wintermonaten verwendet werden. Mit den selbst gesteckten Klimazielen der Landeshauptstadt München wäre dies nicht vereinbar.

Schließlich müssen auch die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner berücksichtigt werden. Durch einen Freischankflächenbetrieb entstehen zwangsläufig auch Lärmemissionen durch Gäste und Personal. Ein Betrieb von Heizstrahlern verlängert die Betriebsdauer von Freischankflächen, Aufräumarbeiten werden zu späteren Tages- bzw. Nachtzeiten durchgeführt. Zudem halten sich rauchende Personen vermehrt und dauerhaft im Freien auf. Das nachvollziehbare Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner ist hiervon unmittelbar betroffen. Dies soll nun nicht auch noch in die Wintermonate hineingetragen werden. Die Münchner Bürgerinnen und

Bürger akzeptieren die derzeitigen Regelungen für Freischankflächen und bringen hierfür auch die erforderliche Toleranz auf. Bei einer weiteren Verlängerung der Nutzungszeiten wäre damit zu rechnen, dass genau diese Toleranz überstrapaziert würde und es verstärkt zu Anwohnerbeschwerden käme.

Fazit:

Insbesondere aufgrund umweltpolitischer Erwägungen sowie im Hinblick auf das berechnete Ruhebedürfnis der Anwohner wird an der bisher geltenden und akzeptierten Regelung festgehalten.

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 04.02.20) des Antrags zur dringlichen Behandlung nicht möglich.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Unter umweltpolitischen Erwägungen und im Hinblick auf das berechnete Ruhebedürfnis der Anwohner wird an der bisher geltenden Regelung festgehalten, wonach die Nutzung von Heizstrahlern während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden kann.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 6657 vom 04.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Gesundheit und Umwelt-UVO
3. an die Branddirektion-VB/K-Fb 1
4. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HAIV-10
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/11
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532

Datum: 07.02.2020
Telefon: 0 233-23275
Telefax: 0 233-24235

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

PLAN-HAIV-10T

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Stellungnahme zum Antrag Nr. 6657 zur dringlichen Behandlung in der VV am 19.02.20,
Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben.

per E-Mail

An das KVR / Hauptabteilung I

Zum Dringlichkeitsantrag, Heizpilze mit Ökostrom (wohl ganzjährig) zuzulassen, können wir
Ihnen Folgendes mitteilen:

Unsere Stellungnahme vom 20.07.2017 besitzt inhaltlich weiterhin Gültigkeit.

Bauordnungsrechtlich kann hinsichtlich einer Überschreitung der Wechseleinnutzung die
generelle Ausweitung der Erlaubnisfähigkeit von Heizstrahlern nach wie vor nicht befürwortet
werden.

Ebenso hat sich die Problematik aus Sicht des Brandschutzes sowie aus umwelt- und
energetischen Gründen nicht geändert.

Auf die Begründung aus der Stellungnahme von 2017 wird verwiesen.

Zum Thema Energie möchten wir ergänzend Folgendes mitteilen:

Am 18.12.2019 wurde in der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München
der Klimanotstand ausgerufen und das Ziel beschlossen, die Klimaneutralität in München
bereits 2035 zu erreichen. Der Sektor Energie spielt neben den Sektoren Gebäude, Verkehr
und Wirtschaft eine zentrale Rolle im Erreichen dieses Zieles.

Zentrale Maßnahmen im Sektor Energie sind:

- die Vermeidung von Energieverbrauch,
- die Steigerung der Energieeffizienz und
- die Erzeugung der benötigten Energie möglichst durch Erneuerbare Energien.

Laut dem Antrag vom 04.02.2020 sollen Heizpilze mit Ökostrom betrieben werden. Unter
Ökostrom wird zumeist Strom verstanden, der aus Erneuerbaren Energien (beispielsweise
Wasserkraft, Windkraft oder PV-Anlagen) erzeugt worden ist. Ökostrom ist jedoch kein
geschützter Begriff. Zum Teil wird auch elektrische Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungs-
Anlagen als Ökostrom bezeichnet, obwohl diese nicht aus erneuerbaren Energieträgern
erzeugt wurde.

Wird elektrische Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen, wird bei der Erzeugung des
Stroms CO₂ ausgestoßen.

Heizpilze im Freien beheizen einen Außenraum, der nicht durch Wände etc. begrenzt ist. Die
Geräte der Heizpilze können an sich über eine hohe Energieeffizienz verfügen und trotzdem
ist der Betrieb als ineffizient einzustufen. Aufgrund der Aufstellung im Freien erfolgt eine
diffuse Wärmeabstrahlung in die Außenluft und daher eine unkontrollierte Erwärmung des
Außenbereichs.

Generell sollte der Verbrauch von Energie zum Erreichen der Klimaschutzziele reduziert
werden. Mit Ökostrom betriebene Heizpilze sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Vollzug
gebäudebezogenes Energierecht (PLAN HA IV/12-E) nicht mit den vom Münchener Stadtrat
beschlossenen Ziel der Klimaneutralität 2035 in Einklang zu bringen.

Telefon: 0 233-45134
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

**Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der
Landeshauptstadt München;
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern auf Freischankflächen**
Prüfauftrag des Kreisverwaltungs Ausschuss vom 27.06.2017

Anlagen

Stellungnahme der Branddirektion

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368

Bekanntgabe in der Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 12.12.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Einleitung

Der Kreisverwaltungs Ausschuss hat am 27.06.2017 folgenden Prüfauftrag erteilt:

„Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die Mittel-europäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.“

Die Stellungnahmen zu diesem Prüfauftrag liegen nun vor.

1. Die Branddirektion hat aus brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken, da es sich nur um eine zeitliche Ausdehnung handeln würde.

2. Das Planungsreferat sieht eine Ausdehnung kritisch, insbesondere aus Gründen

- der fehlenden Wechselnutzung, da bei einer gleichzeitigen Belegung von Innen- und Außenflächen die tatsächlichen Verhältnisse (Stellplatz- und Toilettenzahlen) nicht mehr den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen
- der allgemeinen Brandgefahr durch mögliches Kippen freistehender Heizpilze bzw. Unterschreitung des Mindestabstandes zur brennbaren Materialien, auch zu Wärme-dämmverbundsystemen aus Polystyrol

- des Klimaschutzes: Die Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern steht im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bzw. dem Integrierten

Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM), das Maßnahmen entwickelt um den Kohlendioxid – Ausstoss in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen

Zudem wird auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.

3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich klar gegen eine weitere Liberalisierung aus und verweist auf das Umweltbundesamt. Demnach sei der Betrieb von Heizstrahlern extrem ineffizient und führe zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen.

Der bislang häufig übernommenen Vorreiterrolle der Stadt München im Hinblick auf aktiven Klimaschutz würde eine solche Lockerung entgegenstehen.

4. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates sollte die bisherige Regelung weiterhin Bestand haben. Die bestehende Regelung wird größtenteils akzeptiert und ist auch für die Mehrheit der Gastronomen grds. ausreichend. Aus Umweltschutzgründen sollte hier nicht "ohne Not" eine Lockerung erfolgen, die einen extremen Energieverbrauch zur Folge hätte, ohne wesentlichen gesellschaftlichen Nutzen.

Die Gäste können jederzeit ins Innere der Gaststätte wechseln, sofern dies die Temperaturen erfordern. Dies erfolgt auch jetzt bei jedem größeren Regenschauer bzw. Gewitter. Durch die heuer beschlossene erneute Ausdehnung der Betriebszeiten für Freischankflächen wird den jeweiligen Anwohnern mittlerweile von April bis September eine noch einmal höhere Toleranz abverlangt, da es keine völlig geräuschlosen Freischankflächen gibt. Dies sollte nun nicht auch noch in die Wintermonate hineingetragen werden. Zu befürchten steht zudem, dass sich Raucherinnen und Raucher vermehrt und dauerhaft im Freien aufhalten würden, was wiederum einen höheren Lärmpegel verursachen würde.

Vor allem aber wird bei der Genehmigung von Freischankflächen auch darauf geachtet, dass Gastraum- und Freischankfläche vergleichbare Ausmaße aufweisen, da sich die Gäste entweder im Freien oder im Gastraum aufhalten (Wechselnutzung). Danach werden auch die notwendigen Stellplätze berechnet und die erforderliche Anzahl an Gästetoiletten bestimmt. Durch eine weitere Ausdehnung der Einsatzzeiten von Heizstrahlern ginge dies zunehmend ins Leere. Gäste würden bei angenehmeren Temperaturen auch in der kalten Jahreszeit nicht nur im Innen-, sondern auch im Außenbereich verweilen. Die tatsächliche Gastplatzanzahl würde sich entsprechend erhöhen. Die baurechtliche Wechselnutzung wäre dann nicht mehr gegeben, so dass nicht wenige Betriebe die Zahl ihrer Toiletten erhöhen und nicht zuletzt mehr Stellplätze nachweisen oder ablösen müssten als bisher.

Fazit:

Aufgrund der überwiegend kritischen Einschätzung wird aus baurechtlichen und umweltpolitischen Erwägungen sowie im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der Anwohner an der bisher geltenden und akzeptierten Regelung festgehalten.

Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, stellvertretend Herr Stadtrat Sebastian Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

III. Abdruck von I. mit II.

über das Direktorium – D-II/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

zur Kenntnisnahme.

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu IV.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
2. An das Referat Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. An das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion

zur Kenntnis.

4. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Datum: 24.07.2017
Telefon: 0 2353-42201
Telefax: 0 2353-43199

Geschrieben am 24.07.
Versendet am

@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
Abteilung Einsatzvorbereitung
Kontrolle
KVR-IV-BD VB/K-Fb 1

Stadtrat Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669
Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der
Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

I. An ZD 13

Stellungnahme des KVR-IV-BD VB zum Ergänzungsantrag zur o.g. Sitzungsvorlage

Da es sich lediglich um eine zeitliche Ausweitung der in der bestehenden Richtlinie bereits festgelegten Nutzungszeiten handelt, haben die beiden Ergänzungen 2.a) neu und 2.b) neu, unter Beachtung der genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen, aus brandschutztechnischer Sicht keine Relevanz.

Datum: 26.07.2017
Version: 5

Informationssystem (DAS) 1047 - Bestands der Gesetzgebungsstellen (Stand: 27.07.2017) - Rückfragen der Redaktion

Datum: 20.07.2017
Telefon: 0 233-23276
Telefax: 0 233-23235

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien an den
öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München;
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern
auf Freischankflächen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669

An das KVR / Hauptabteilung I (per E-Mail)

Zum Ergänzungsantrag zur Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinie wird vom Referat für
Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung genommen:

Bauordnungsrechtlich, aus energetischer, umwelt- und brandschutztechnischer Sicht sowie
einer möglichen Problematik bezüglich der Versammlungsstättenverordnung wird der
Gebrauch von Heizpilzen und Heizstrahler kritisch gesehen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann hinsichtlich einer Überschreitung der Wechselnutzung
die ganzjährige Ausweitung der Erlaubnisfähigkeit von Heizstrahlern nicht befürwortet werden.

Die Begründung aus dem Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.07.2001 Ziffer
3.3 wird als unverändert angesehen.

Freischankflächen stellen die räumliche Erweiterung einer Gaststätte in den öffentlichen Raum
dar. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Wechselnutzung mit der genehmigten
Gaststätte, d.h. die baurechtliche Beurteilung des Gaststättenbetriebs mit den Anforderungen
an Stell- und Toilettenplätze ist auf die genehmigte Besucherzahl entsprechend dem
Gastinnenraum ausgerichtet. Dabei wird von einer witterungsbedingten Wechselnutzung
ausgegangen, die Räume werden also schwerpunktmäßig entweder im Innen- oder im
Außenbereich genutzt.

Bei ganzjährigem Einsatz von Heizstrahlern auf Freischankflächen kann diese
Wechselnutzung nicht mehr gewährleistet werden. Mit einer Belegung sowohl der Innen- als
auch der Außenflächen würde die tatsächliche Besucherzahl die der Genehmigten
übersteigen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Stellplatz- und Toilettenzahlen)
nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen.

Für einzelne Gastronomen können sich dadurch im Zusammenhang mit der
Versammlungsstättenverordnung (VStättV) neue Auflagen hinsichtlich der Anzahl der
Toiletten, der Fluchtwege oder der sicherheitstechnischen Auflagen ergeben.

Brandschutztechnisch besteht eine Gefahrenminderung, wenn freistehende Heizpilze kippen
und Feuer fangen. Auch von fest montierten Heizstrahlern im Elektro- oder Gasbetrieb geht
ein Gefahrenpotential aus, falls der notwendige, großzügige Sicherheitsabstand zu
brennbaren Möbelstücken oder Wärmedämmverbundsystemen aus EPS nicht eingehalten
wird. Das deutsche Institut für Bautechnik empfiehlt zur Vermeidung von Brandlasten an der
Außenfassade einen Mindestabstand von drei Metern von brennbaren Materialien zur
Fassade einzuhalten.¹

Heizstrahler und Heizpilze werden in der Gastronomie eingesetzt, um die Freischankflächen

¹ Vgl. DiBT Newsletter 3/2015: „Bauministerkonferenz Merkblatt Empfehlungen zur Sicherstellung der
Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol

auch zu kühleren Zellen benutzbar zu machen. Beide sind dafür geeignet, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten.

Heizpilze werden mit Gas betrieben und sind durch Rollen mobil verwendbar. Die Wärme wird durch Konvektion abgegeben und verteilt sich in der Umgebungsluft, was zu einer schlechten Energieeffizienz führt.

Heizstrahler als Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, fallen nach §1 der Bundesimmissionschutzverordnung (BimSchV) nicht unter die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 der Verordnung. Sie funktionieren mit Gas und Strom und senden hochfrequente, für Menschen nicht sichtbare Infrarotstrahlung aus. Im Gegensatz zu den Heizpilzen müssen Heizstrahler fest montiert werden, haben aber eine bessere Energieeffizienz.

Bis 2050 soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand sowohl im Wohnungs- als auch im Nichtwohnungsbau geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde u.a. 2002 die Energieeinsparverordnung (EnEV) eingeführt, deren energetisches Anforderungsniveau bis heute schrittweise erhöht wurde.

Ziel der Verordnung ist, den Energieverbrauch in Gebäuden zu reduzieren. Die aktuell gültige EnEV 2014 sieht u.a. dichte Gebäudehüllen vor, damit möglichst wenig Wärme nach außen abgegeben und der Energieverbrauch auf ein notwendiges Minimum reduziert wird.

Ebenfalls muss seit dem 01.01.2009 durch Einführung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bei Neubauten und grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs eingesetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass bis 2020 mindestens 14 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs von Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Einsatz fossiler Energieträger, wie z.B. auch Gas, reduziert werden soll, um den Ausstoß von dem klimaschädlichen Kohlendioxid zu minimieren. Heizstrahler hingegen erzeugen durch den Verbrennungsprozess von Gas klimaschädliches CO₂ und beheizen zusätzlich ihren unmittelbar angrenzenden und nicht abgegrenzten Außenraum.

Aus energetischer Sicht sind Heizstrahler mit großen Schirmen den mit kleinen Schirmen vorzuziehen. Falls Heizstrahler eingesetzt werden, könnten diese mit Strom aus eigener Stromerzeugung (z.B. eigene, integrierte Fotovoltaikanlage) betrieben werden. Auch bei dieser idealisierten Verwendung von Heizstrahlern ergeben sich aus energetischer Sicht Kritikpunkte. Hier ist vor allem die unkontrollierte Beheizung des Außenraumes zu nennen.

Die Stadt München hat die Problematik des Klimawandels erkannt. Eine Zunahme von Starkregen und Hitzetagen wird erwartet. Instrumente wie das Integrierte Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM) entwickeln Maßnahmen um den CO₂-Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen. Mit Gas betriebene Heizpilze oder -strahler setzen hingegen CO₂ frei. Einzelne Heizpilze produzieren bei einer Betriebszeit von 40 Stunden pro Woche rund 4 Tonnen Kohlendioxid.²

Denkmalschutzrechtliche Aspekte sind nach wie vor zu berücksichtigen.

² Vgl. <http://www.heizpilz.org/wo-sind-heizpilze-verboden/>, Zugriff am 12.07.2017

Zu Punkt 2. a) neu erlauben wir uns folgende Anmerkung:

Zur beantragten Änderung des §23 (4) SoNuRL, den Betrieb einer Freischankfläche in den Monaten April bis einschließlich September an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24.00 Uhr zuzulassen, weisen wir darauf hin, dass unabhängig von §23 (4) SoNuRL aus planungsrechtlichen Gründen mit der Baugenehmigung abweichende Betriebszeiten festgelegt werden können. Diese gehen nach unserer Auffassung der Regelung durch die Sondernutzungsrichtlinie vor, da die Festlegungen auf Grundlage eines Schallschutzgutachtens erfolgen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ für sinnvoll.

gez.

Datum: 13.07.2017
Telefon: 0 233-47700
Telefax: 0 233-47705

Referat für Gesundheit
und Umwelt
Hauptabteilung Umweltvorsorge
RGU-UVO

ha-uvo.rgu@muenchen.de

Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der
Landeshauptstadt München;
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern auf Freischankflächen
Ihre Zuleitung vom 27.06.2017

An das Kreisverwaltungsreferat KVR-I/311

Im Kreisverwaltungsausschuss vom 27.06.2017 wurde der nachfolgend genannte
Ergänzungsantrag der SPD- und der CSU-Fraktion angenommen. Das Kreisverwaltungs-
referat hat das Referat für Gesundheit und Umwelt gebeten, zum Punkt 2. b) neu Stellung zu
nehmen. Wörtlich heißt es im Änderungsantrag:

„Zu § 23 (12):

Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen
Sommerzeit erlaubt werden.

Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie
unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die
Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das
Ergebnis der Prüfung informiert.“

Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich gegen eine Aufhebung der
Beschränkungen für die Verwendung von Heizstrahlern in der Landeshauptstadt München aus
(derzeit dürfen die Heizstrahler lediglich während der Sommerzeit verwendet werden).

Heizstrahler (auch Terrassenheizstrahler oder Heizpilze genannt) sind aus Klimaschutzsicht
sehr kritisch zu beurteilen. Dabei ist es unerheblich, ob diese mit Flüssiggas oder Strom
betrieben werden. Dies kann dem Hintergrundpapier „Terrassenheizstrahler – Informationen
über die nachteiligen Umweltwirkungen“¹ des Umweltbundesamtes entnommen werden.
Innerhalb des Papiers werden verschiedene Modelle hinsichtlich ihres Energieverbrauchs und
hinsichtlich der damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen verglichen und bewertet.

Der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes kann entnommen werden, dass der Betrieb der
Heizstrahler extrem ineffizient ist und zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen führt. Wörtlich
heißt es dort:

„Betreibt man einen Gas-Terrassenheizstrahler eine Stunde lang, so reicht diese Energie aus,
um einen gleich großen Raum drei- bis zehnmal (im Mittel sechsmal) so lange zu beheizen
wie die im Freien befindliche Fläche.“ Hinsichtlich der Treibhausgas-Emissionen sind sowohl
flüssiggas- als auch strombetriebene Heizstrahler ähnlich einzustufen: Heizstrahler erzeugen
nach Aussage des Umweltbundesamtes im Vergleich zum Beheizen einer gleich großen
Wohnfläche eines Niedrigenergiehauses zwischen 6 bis 7,6-Mal so viele CO₂-Emissionen.
Das Beheizen mittels Heizstrahlern ist also äußerst ineffizient und klimaschädlich.

1 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/terrassenheizstrahler>

Die Verwendung von Heizstrahlern sollte im Hinblick auf den Klimawandel keinesfalls ausgeweitet werden. Die Landeshauptstadt München ist bereits seit vielen Jahren aktiv im Klimaschutz und hat in diesem Bereich immer wieder eine Vorreiterrolle übernommen. Eine Lockerung der Beschränkungen würde diesen Bemühungen genau entgegenstehen und der Glaubwürdigkeit Münchens in Sachen Klimaschutz schaden.

Die geringen Einschränkungen für die Nutzerinnen und Nutzer von Freischankflächen dürfen bei einem Fortbestand des Verbotes hinnehmbar sein.

